

University of Groningen

Nieuwe regels voor de levering van aandelen op naam

Huurne, Gerdina Markelina ter

IMPORTANT NOTE: You are advised to consult the publisher's version (publisher's PDF) if you wish to cite from it. Please check the document version below.

Document Version

Publisher's PDF, also known as Version of record

Publication date:

1994

[Link to publication in University of Groningen/UMCG research database](#)

Citation for published version (APA):

Huurne, G. M. T. (1994). *Nieuwe regels voor de levering van aandelen op naam: een rechtsvergelijkend onderzoek*. s.n.

Copyright

Other than for strictly personal use, it is not permitted to download or to forward/distribute the text or part of it without the consent of the author(s) and/or copyright holder(s), unless the work is under an open content license (like Creative Commons).

The publication may also be distributed here under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license. More information can be found on the University of Groningen website: <https://www.rug.nl/library/open-access/self-archiving-pure/taverne-amendment>.

Take-down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us providing details, and we will remove access to the work immediately and investigate your claim.

Downloaded from the University of Groningen/UMCG research database (Pure): <http://www.rug.nl/research/portal>. For technical reasons the number of authors shown on this cover page is limited to 10 maximum.

Zusammenfassung

Die niederländische Regelung der Abtretung von Geschäftsanteilen ist zum 1. Januar 1993 eingreifend geändert worden. Die Abtretung von Anteilen einer 'besloten vennootschap' (bv) bedarf seit Einführung der neuen Regelung der Beurkundung durch einen Notar mit niederländischem Standort. Zur Ausübung der Gesellschafterrechte ist der neue Gesellschafter in der Regel erst dann berechtigt, wenn die Abtretung von der Gesellschaft anerkannt worden ist oder wenn die Abtretungsurkunde von einem Gerichtsvollzieher der Gesellschaft zugestellt worden ist. Zur unmittelbaren Ausübung der Gesellschafterrechte ist der Erwerber nur dann berechtigt, wenn die Gesellschaft Partei ist beim Veräußerungsvertrag. Die Gesellschafterpflichten ruhen immer unmittelbar nach der Abtretung auf dem Erwerber. Der Veräußerer wird erst von der Gesellschafterliste gestrichen, wenn die Anerkennung oder Zustellung erfolgt ist. Dennoch ist der Veräußerer ab dem Zeitpunkt der Abtretung nicht mehr zur Ausübung der Gesellschafterrechte berechtigt. Aus dem Obenstehenden geht hervor, daß das neue System der Abtretung dazu führen kann, daß während eines bestimmten Zeitraums keiner dazu berechtigt ist, die mit den abgetretenen Geschäftsanteilen verbundenen Gesellschafterrechte auszuüben.

Der Hintergrund der Änderung der Regelung der Abtretung von Geschäftsanteilen war die häufige mißbräuchliche Verwendung der bv. So versäumten Anfang der achtziger Jahre viele bv ihre Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Wurde zum Einzug der bezüglichen Forderung ein Konkursantrag gestellt, so konnte in den meisten Fällen die Forderung mangels Masse nicht beglichen werden.

Der Gesetzgeber wollte mittels neuer Abtretungsbestimmungen das kaum kontrollierte Anlaufen von Steuer- und Sozialversicherungsschulden unterbinden. Die neuen Bestimmungen sollten zur Folge haben, daß Personen, die in der Vergangenheit an einer Mißbrauchs-bv beteiligt gewesen sind, bei der Behörde registriert werden, wenn sie Geschäftsanteile einer anderen bv erwerben. Die bv an der der schlechter Zahler eine Beteiligung erwirbt, wird als 'Risiko-Gesellschaft' betrachtet. Sie wird weiterhin einer strengen Kontrolle bezüglich der Bezahlung von Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge unterzogen.

Mittels der zwingenden Vorschrift der notariellen Beurkundung der Abtretung sollte erreicht werden, daß fast jeder Anteilseigner bei der Behörde registriert wird. Die Einschaltung des Notars sollte zugleich der Rechtssicherheit dienen.

Außerdem wurde Anschluß an den in den übrigen Ländern des europäischen Kontinents geltenden Regelungen der Abtretung von Geschäftsanteilen beabsichtigt. Es sollte aber vermieden werden, daß die Registratur von Gesellschaftern zu einer Häufung von Abtretungsformalitäten führen würde. Eine Zunahme der Formalitäten würde nämlich das Risiko unwirksamer Abtretungen in unannbarem Maße erhöhen.

Der erste Teil dieses Buches enthält in den Kapiteln 1-4 eine Darstellung der Regelungen der Abtretung von Geschäftsanteilen von mit der bv vergleichbaren Gesellschaften in Deutschland, Frankreich, Groß-Britannien und der Schweiz. In Kapitel 5 werden die Regelungen der Abtretung von Geschäftsanteilen, die im Zeitraum 1838-1992 in den Niederlanden galten, dargestellt.

Im zweiten Teil werden in Kapitel 6 die Ausgangspunkte, die der neuen Regelung der Abtretung von Geschäftsanteilen zugrunde lagen, anhand folgender Themen analysiert:

1. Die Registratur der Gesellschafter als Mittel der Bekämpfung von zum Beispiel Steuerhinzahlung durch bv.
2. Die Entscheidung für die zwingende Vorschrift der notariellen Beurkundung.
3. Die Einführung einer Abtretungsregelung, die mit sich bringt, daß der Erwerber von Geschäftsanteilen in der Regel nicht unmittelbar nach der Abtretung zur Ausübung seiner Gesellschafterrechte berechtigt ist.

Bei der Behandlung dieser Themen werden Bezüge zu den in Teil I dargestellten ausländischen Regelungen und zu dem rechtsgeschichtlichen Kapitel 5 hergestellt.

Die Analyse der neuen niederländischen Regelung führt zu den folgenden Schlußfolgerungen. Die Vorschrift der notariellen Beurkundung der Abtretung wird wahrscheinlich nur in geringem Maße zur Bekämpfung der mißbräuchlichen Verwendung von bv beitragen. Faktische Geschäftsführer können meistens in einfacher und legitimer Weise vermeiden, daß sie als Gesellschafter bei der Behörde registriert werden. Ferner wird mit der neuen Regelung nicht der beabsichtigte Anschluß an den übrigen kontinentaleuropäischen Regelungen erreicht. Mit der notariellen Beurkundung ist allerdings der Rechtssicherheit gedient. Durch die Einschaltung des Notars werden weniger Abtretungen von Geschäftsanteilen mißlingen.

Der Gesetzgeber hat sich nach der in dieser Dissertation vertretenen Ansicht zu Unrecht auf den Standpunkt gestellt, daß die Anerkennung der Abtretung durch die Gesellschaft oder Zustellung der Abtretungsurkunde durch einen Gerichtsvollzieher nicht konstitutiv sein sollte für die Abtretung von Geschäftsanteilen. Dieser Standpunkt wurde damit begründet, daß eine Vermehrung der Abtretungsformalitäten vermieden werden sollte. Nach der hier vertretenen Ansicht ist die Einführung der notariellen Beurkundung mit einer unnötigen Verminderung der Zahl der Formalitäten einhergegangen.

Die Einführung einer Abtretungsregelung, die mit sich bringt, daß der Erwerber in vielen Fällen nicht zur unmittelbaren Ausübung seiner Gesellschafter-

rechte berechtigt ist, hat große Nachteile. Ein solches System kompliziert das niederländische Gesellschaftsrecht erheblich. Außerdem kann aufgrund der neuen Regelung die Lage entstehen, daß während eines bestimmten Zeitraums nur eine Minderheit der Gesellschafter stimmberechtigt ist. Dies kann zur willkürlichen Fassung von Gesellschafterbeschlüssen führen.

Aus dem Obenstehenden wird die Schlußfolgerung gezogen, daß es wünschenswert ist, die geltende Regelung der Abtretung von Geschäftsanteilen zu vereinfachen. Dazu wird erstens vorgeschlagen, die Anerkennung der Abtretung durch die Gesellschaft oder die Zustellung der Abtretungsurkunde an die Gesellschaft als konstitutives Erfordernis für die Abtretung einzuführen. Die Probleme, die mit der Konsequenz der geltenden Regelung zusammenhängen, daß der Erwerber nicht zur unmittelbaren Ausübung seiner Gesellschafterrechte berechtigt ist, werden damit beseitigt. Zweitens sollte der Notar die Verantwortung für die Anerkennung oder Zustellung tragen. Dadurch wird das Risiko, daß die Abtretung mißlingt, äußerst gering.

In dieser Dissertation steht die Abtretung von Geschäftsanteilen der bv im Mittelpunkt. Dennoch wird auch der Abtretung derartiger Anteile der 'naamloze vennootschap' (nv) Aufmerksamkeit gewidmet. Die nv kennt - wie die AG - nicht nur Inhaber-Aktien, sondern auch auf Namen lautende Aktien. Anders als im deutschen Recht sind letztere jedoch keine Orderpapiere. Sie besitzen keinen Wertpapiercharakter. Sie unterliegen der gleichen Abtretungsregelung wie die Geschäftsanteile der bv. Für nv mit börsennotierten Aktien oder 'certificaten' gilt allerdings eine Sonderregelung, welche ebenfalls dargestellt wird. Ferner wird näher auf einige ergänzende Regelungen, welche ebenfalls zum 1. Januar 1993 geändert worden sind, eingegangen. So werden die Emission von Geschäftsanteilen und die Uebertragung des an einem Geschäftsanteil bestellten Pfandrechts oder Nießbrauchs behandelt. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die zu der neuen Regelung der Abtretung von Geschäftsanteilen gehörende Uebergangsregelung ausführlich dargestellt wird.